

Vertragsbedingungen Team Sonne Float für Stromlieferung aus Rücklieferanlagen

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
A-4020 Linz, Böhmervaldstraße 3, FN 502834m

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Einspeisevertrag regelt die Einspeisung elektrischer Energie aus der Photovoltaik-Anlage des Anlagenbetreibers (kurz „Kunde“) mit maximaler Engpassleistung von 50 kW, an die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH (kurz „Energie AG Vertrieb“). Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich dem zuständigen Verteilernetzbetreiber (im Folgenden kurz: „VNB“). Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrages, der Netzbedingungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Abnahme von Energie durch Energie AG Vertrieb relevanten Verträge verantwortlich. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria (<https://www.e-control.at>) verpflichtet. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch Energie AG Vertrieb angehört.

1.2. Energie AG Vertrieb übernimmt die vom Kunden gelieferte elektrische Energie inklusive Herkunftsnachweise sowie allfälliger sonstiger Nutzungsrechte.

1.3. Das Verwertungsrecht an der auf der Grundlage dieses Einspeisevertrages gelieferten elektrischen Energie hat ausschließlich die Energie AG Vertrieb. Der Kunde wird alle für die Ausübung dieses Rechtes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Erklärungen mit Vertragsabschluss und/ oder erforderlichenfalls sofort nach Aufforderung durch die Energie AG Vertrieb abgeben.

1.4. Sollte die Energie AG Vertrieb durch Fälle höherer Gewalt (wie z. B. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung etc.), behördliche Verfügungen oder durch sonstige Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abzuwenden sind, an der Übernahme der vom Kunden gelieferten elektrischen Energie gehindert sein, ruht die diesbezügliche Verpflichtung der Energie AG Vertrieb solange, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Dies gilt uneingeschränkt auch bei Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten im elektrischen Netz.

1.5. Dieser Einspeisevertrag ist an das vorliegende Stromlieferkonzept (Einspeisung mit maximaler Engpassleistung von 50 kW) gebunden. Bei einer wesentlichen Veränderung der Rücklieferanlage bzw. der Stromlieferbeziehung ist Energie AG Vertrieb zur fristlosen Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 4.4 berechtigt und behält sich vor, dem Kunden ein neues Angebot zu unterbreiten.

1.6. Vollmacht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die Energie AG Vertrieb alle für die Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages erforderlichen Daten über die Menge der erzeugten und gelieferten elektrischen Energie, Art und Engpassleistung der Rücklieferanlage, Zeit und Ort der Erzeugung be- und verarbeitet. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass Energie AG Vertrieb berechtigt ist, sämtliche Daten betreffend die Rücklieferanlage zum vertragsgemäßen Zweck (Belieferung mit elektrischer Energie, Datenadministration nach den geltenden Marktregeln, Abrechnung) bei den zuständigen Stellen anzufragen, zu speichern und zu verarbeiten. Weiters erteilt der Kunde der Energie AG Vertrieb bis auf jederzeitigen Widerruf, die Vollmacht, ihn in allen Angelegenheiten, die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich oder zweckmäßig sind, gegenüber Elektrizitätsunternehmen, VNB, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen, E-Control und zuständigen Behörden zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst alle Maßnahmen und Abgabe von rechtswirksamen Erklärungen, die notwendig sind, um für die gegenständliche Rücklieferanlage hinsichtlich der Energielieferung einen ordnungsgemäßen Vertragspartner- und Bilanzgruppenwechsel durchzuführen. Energie AG Vertrieb ist demnach insbesondere zur Abgabe folgender rechtswirksamer Erklärungen und Vornahme folgender Handlungen ermächtigt: den derzeit bestehenden Einspeisevertrag einzusehen und/oder Kopien im benötigten Umfang herzustellen, die Kündigung des Einspeisevertrages gegenüber dem bisherigen Stromhändler (Lieferanten), sowie die Beendigung der Bilanzgruppenzugehörigkeit mit dem selbigen, einschließlich der Aufforderung zu einer abschließenden Abrechnung zugunsten des Vollmachtgebers zu begehren, die Anmeldung bzw. Durchführung des erforderlichen Bilanzgruppenwechsels, die Durchführung aller sich aus den Marktregeln ergebenden Maßnahmen, die zur Lieferung bzw. Versorgung mit elektrischer Energie aus der Rücklieferanlage notwendig sind. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass Energie AG Vertrieb berechtigt ist, sämtliche Daten betreffend die Rücklieferanlage zum vertragsgemäßen Zweck (Belieferung mit elektrischer Energie, Datenadministration nach den geltenden Marktregeln, Abrechnung) bei den zuständigen Stellen anzufragen, zu speichern und zu verarbeiten. Energie AG Vertrieb ist berechtigt, einen Unterbevollmächtigten zu bestellen, dem die gleichen Rechte und Pflichten übertragen und eingeräumt werden. Diese Vollmacht endet mit Vertragsende.

2. Angebot – Vertragsabschluss

2.1. Angebot: Sofern nicht explizit anders vereinbart, sind sämtliche Angebote von Energie AG Vertrieb freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen.

2.2. Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei Energie AG Vertrieb verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Maßgeblicher Inhalt sind die Unterlagen von Energie AG Vertrieb (Vertrag, Preisinformationen etc.). Davon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und somit nicht Vertragsinhalt.

2.3. Vertragsabschluss:

Energie AG Vertrieb kann die Bestellung des Kunden jeweils innerhalb einer Frist von drei Wochen (maßgeblich ist das Datum des Absendens der Bestellung) nach eigener Wahl entweder durch Übermittlung einer schriftlichen (Auftrags-)Bestätigung oder durch Beginn der Stromabnahme annehmen, wodurch der Vertrag zustande kommt. Stillschweigen von Energie AG Vertrieb gilt nicht als Zustimmung bzw. als Angebotsannahme. Energie AG Vertrieb steht es frei, die Bestellung eines Kunden auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf die Annahme seiner Bestellung.

3. Preise und Verrechnung

3.1. Es gelten die im Vertrag bzw. die in der aufgrund des Vertrages mitvereinbarten und beigeschlossenen Preisinformation „Team Sonne Float“ und der Preisinformation für Nebenleistungen vereinbarten Preise, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellen.

3.2. Das für die Stromlieferung des Kunden von der Energie AG Vertrieb zu leistende Entgelt ermittelt sich aus der Einspeisemenge des Kunden multipliziert mit den vereinbarten Preisen. Die Energiemengen werden, wie in Punkt 5. dieses Vertrages beschrieben, ermittelt.

3.3. Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Preise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. Sollten Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine gesonderte Verrechnung nicht zulässig ist. Allfällige Systemnutzungsentgelte und/oder sonstige mit der Einspeisung des Stroms zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Kunden direkt zu leisten. Dies gilt auch bei Neueinführung von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung des Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartigen Verfügungen zurückzuführenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen.

3.4. Ermittlung der Preise:

3.4.1. Der Preis für die Stromlieferung des Kunden ermittelt sich monatlich im Nachhinein auf Basis des für den jeweiligen Monat der Einspeisung veröffentlichten Referenzmarktwerts für Photovoltaikanlagen abzüglich eines wertgesicherten, mengenabhängigen Abschlags. Ergibt sich bei der Berechnung des Preises ein Wert kleiner null, wird die Höhe des Preises mit null festgesetzt.

3.4.2. Der für die Berechnung des Preises maßgebliche Referenzmarktwert ist unter <https://www.e-control.at/referenzmarktwert> abrufbar. Die Höhe der Preise wird unter <http://www.energieag.at/teamsonnefloat> veröffentlicht.

3.4.3. Referenzmarktwert: Die Ermittlung des Referenzmarktwerts ist in § 13 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geregelt. Zur Ermittlung wird das Handelsergebnis für den Stundenpreis der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für die für Österreich relevante Gebotszone herangezogen. Liegt kein Ergebnis der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung vor, werden stattdessen die ersatzweise veröffentlichten Day-Ahead-Stundenpreise desjenigen nominierten Strommarktbetreibers herangezogen, der für den betroffenen Tag den höchsten Handelsumsatz in der für Österreich relevanten Gebotszone ausweist. Der Referenzmarktwert wird gesondert für jede Technologie auf Basis der in einer Stunde aus der jeweiligen Technologie erzeugten Strommenge in kWh berechnet. Datenbasis hierfür sind die auf der Informationstransparenzplattform des Europäischen Verbunds der Übertragungsnetzbetreiber („ENTSO-Strom“) für die gesamte österreichische Regelzone veröffentlichten Daten; soweit die nach diesem Absatz benötigten Daten nicht auf der Informationstransparenzplattform verfügbar sind, werden diese von der Regulierungsbehörde für die gesamte Regelzone veröffentlicht.

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH

Böhmervaldstraße 3, 4020 Linz, Austria, UID: ATU73917719, FN 502834m, Landesgericht Linz
Service-Hotline: +43 (0)800 81 8000, Fax: +43 (0)800 81 8001, Internet: energieag.at, E-Mail: service@energieag.at
Datenschutzklärung: www.energieag.at/datenschutz-vertrieb

energieAG | Vertrieb

Abschlag: Es gilt der in der Preisinformation vereinbarte Abschlag. Ein allfällig gewährter reduzierter Abschlag anstelle des vereinbarten regulären Abschlags erfolgt gemäß den Bestimmungen der Preisinformation im dort genannten Umfang. Für die Zukunft kann selbst bei mehrmaliger Gewährung eines reduzierten Abschlags kein Anspruch abgeleitet werden; der reduzierte Abschlag wird auf freiwilliger Basis gewährt.

Beispiel: Der Referenzmarktwert Photovoltaik für März 2024 wurde am 8.4.2024 veröffentlicht und betrug 4,62 Cent/kWh. Der Einspeisepreis beträgt somit 3,12 Cent/kWh (für das Beispiel wurde der reguläre Abschlag – Stand April 2024 – herangezogen).

Referenzmarktwert Einspeisemonat – Abschlag = Preis Einspeisemonat

Referenzmarktwert März 2024 – Abschlag = Preis März 2024

4,62 Cent – 1,5 Cent = 3,12 Cent/kWh

3.4.4 Es wird Wertbeständigkeit des Abschlags vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für Februar 2024 verlaubliche Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 10 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

4. Vertragsdauer – Kündigung – Vertragsübernahme – vorzeitige Auflösung

4.1. Der Vertrag kann von Konsumenten iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen im Sinne des § 7 Z 33 ElWOG 2010 in der geltenden Fassung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Energie AG Vertrieb und Unternehmen, die keine Kleinunternehmen im Sinne des ElWOG sind, können unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen.

4.2. Sollte sich der Lieferbeginn infolge von Verzögerungen beim Bilanzgruppenwechsel verschieben, so beginnt der Vertrag ab dem tatsächlichen Termin des Bilanzgruppenwechsels zu laufen. Die maximale Dauer der Terminverschiebung beträgt 3 Monate. Darüberhinausgehende Verzögerungen erfordern einen Neuabschluss eines Vertrages.

4.3. Beabsichtigt Energie AG Vertrieb, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf Dritte zu übertragen, wird sie den Kunden davon in einem individuell adressierten Schreiben informieren. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bzw. einer allfällig gesetzlich normierten längeren Frist (Datum des Absendens der Widerspruchserklärung) ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung zu dem von Energie AG Vertrieb mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Beginn des nach Ablauf der Frist beginnenden Kalendermonats liegen darf, wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich, so endet der Einspeisevertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruchs – folgenden Monatsletztten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Auswirkungen des Widerspruchs) sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens besonders hinzuweisen. Gegenüber Unternehmen im Sinne des KSchG ist Energie AG Vertrieb berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen zu übertragen.

4.4. Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. einer wesentlichen Veränderung der Rücklieferanlage bzw. der Stromlieferbeziehung gemäß Punkt 1.5., von den Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

5. Art und Umfang der Stromlieferung

5.1. Die elektrische Energie wird entsprechend den geltenden Marktregeln in der Bilanzgruppe von Energie AG Vertrieb an Energie AG Vertrieb übergeben.

5.2. Energie AG Vertrieb übernimmt die von der Rücklieferanlage am Netzanschlusspunkt ins öffentliche Netz eingespeiste elektrische Energie.

5.3. Basis für die Verrechnung der Vergütung bilden die vom VNB erfassten Ist- bzw. Zählwerte der Stromeinspeisung in das öffentliche Netz. Wurden durch den Zähler keine Energiemengen je Monat erfasst, wird die gesamte Einspeisemenge der Tarifperiode auf Basis des synthetischen Lastprofils für Photovoltaikanlagen in Österreich der APCS-Power Clearing & Settlement auf Monate aufgeteilt.

Das Lastprofil ist unter <https://www.apcs.at/de/clearing/technisches-clearing/lastprofile> abrufbar.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Der Kunde erhält die ihm zustehende Vergütung von Energie AG Vertrieb im Nachhinein (nach Ende seiner Tarifperiode) in Form einer Gutschrift.

6.2. Die Gutschrift wird von Energie AG Vertrieb innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vom VNB bereitgestellten Verrechnungsgrundlagen (Zählwerte) ohne Abzug bezahlt. Bei Zahlungsverzug vergütet Energie AG Vertrieb Verzugszinsen von 5% p.a. (3-Monats-EURIBOR) über die jeweilige Bankrate.

7. Haftung – Schadenersatz

Energie AG Vertrieb haftet dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden, insbesondere solche infolge fehlerhafter bzw. verspäteter Abrechnung oder Wechselprozesse, haftet Energie AG Vertrieb nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei Berechnungsfehlern von Energie AG Vertrieb wird der Fehlbetrag mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben bzw. abgezogen. Weiters haftet Energie AG Vertrieb gegenüber Unternehmen im Sinne des KSchG weder für Folgeschäden, soweit diese nicht untypische oder unvorhersehbare Schädigungen oder Personenschäden betreffen, noch für entgangenen Gewinn. VNB sind keine Erfüllungsgehilfen der Energie AG Vertrieb.

8. Informationsservice

8.1. Informations- und Beschwerdemöglichkeiten:

Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen für Sie jederzeit im Internet unter <https://www.energieag.at> bereit. Darüber hinaus steht Ihnen unsere kostenlose Service-Hotline unter +43 800 818000 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl Energie AG Vertrieb als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter www.e-control.at

8.2. Rücktrittsrechte

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 3 KSchG oder § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von Energie AG Vertrieb für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumlichkeiten noch bei einem von Energie AG Vertrieb auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher Energie AG Vertrieb über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Dafür kann das von Energie AG Vertrieb zur Verfügung

gestellte Muster „Widerrufsformular“ unter <https://www.energieag.at/Privat/Strom/Rechtliches> verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Ist Energie AG Vertrieb den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Energie AG Vertrieb die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat Energie AG Vertrieb dem Verbraucher alle Zahlungen, die Energie AG Vertrieb vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Energie AG Vertrieb eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Energie AG Vertrieb dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher Energie AG Vertrieb den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher Energie AG Vertrieb von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Strom entspricht.

8.3. Es wird gem. § 84a Abs. 3 ElWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung (inkl. Clearing), zur Stromverbrauchsprognose, zur Entwicklung von auf Viertelstundenwerten basierenden Produkten, zur Produktberatung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 ElWOG 2010 verwendet werden.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1. Namensänderung:

Die Vertragspartner verpflichten sich, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlautes, der Rechtsform oder des Firmensitzes dem anderen Vertragspartner unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

9.2. Schriftformerfordernisse und Zugangsregelungen:

Vertragserklärungen des Kunden können von diesem über die von Energie AG Vertrieb zum Abschluss von Verträgen bzw. zur Abgabe von Vertragserklärungen zur Verfügung gestellten Kommunikationskanälen abgegeben werden (z.B. Brief, Website, E-Mail, Kundenportal), sofern die Identifikation und Authentizität der Vertragspartner sichergestellt ist. Vertragserklärungen von Energie AG Vertrieb können – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit Energie AG Vertrieb vorliegt – auch per einfachem E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Eine Unterschrift kann entfallen, wenn die Vertragserklärung mit Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung ausgefertigt wird, mittels einfachen E-Mails abgegeben wird oder auf einer von Energie AG Vertrieb eingerichteten Website vorgenommen wird und die Identifikation und Authentizität der Vertragspartner sichergestellt ist. Eine Erklärung von Energie AG Vertrieb gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde Energie AG Vertrieb eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und Energie AG Vertrieb die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebenen Anschrift des Kunden sendet.

9.3. Salvatorische Klausel:

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten im Sinne des KSchG – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

9.4. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung des Vertrages. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten abgeschlossen werden, ausschließlich das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

9.5. Gleichbehandlung:

Die in diesem Vertrag verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (wie z.B. Kunde etc.) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

Widerrufsformular

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie Energie AG Vertrieb mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Sie können dafür das anhängende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Bitte dieses Formular nur im Falle eines Rücktritts vom Vertrag an uns übermitteln!

An
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz

E-Mail: service@energieag.at
oder Fax Nr.: +43 (0)800 81 8001

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren: (*) Unzutreffendes streichen

vom

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

*

Datum (TT/MM/JJJJ)

*

Unterschrift des/der Verbraucher(s):

Preisinformation zu Nebenleistungen der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH

	Netto (zzgl. 20% Ust.)	Brutto (inkl. 20% Ust.)
Erste Mahnung	€ 5,00	€ 5,00*
Jede weitere Mahnung**	€ 10,00	€ 10,00*
Bearbeitungsgebühr für Rückbelastung	€ 5,00	€ 5,00*
Rückbelastungsspesen der Bank	Weiterverrechnung der Bankspesen je nach Aufwand	
Kontoauskunft schriftlich je Vertragskonto	€ 5,00	€ 5,00*
Zwischenabrechnung - Kundenablesung	€ 10,00	€ 12,00
Zwischenabrechnung - inkl. Ablesung	€ 20,00	€ 24,00

Sonstige Leistungen, die über das Leistungsverzeichnis hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Für vom Kunden geforderte Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeiten, bzw. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden Überstundenzuschläge verrechnet. Gültig bis auf Widerruf. Vorbehaltlich evtl. Änderungen oder Druckfehler!

* auf diese Leistungen wird keine Umsatzsteuer verrechnet.
** Bei Unternehmen werden bei der letzten Mahnung Gebühren gem. §458 UGB verrechnet.